
Richtplantext

11. März 2020

Vorprüfung

Kommunaler Richtplan



Strittmatter Partner AG

Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43
F: +41 71 222 26 09

info@strittmatter-partner.ch
www.strittmatter-partner.ch

Projektleitung
Hanspeter Woodtli
dipl. Ing. FH SIA
Raumplaner FSU | REG A

Fachbearbeitung
Benjamin Müller
BSc FH in Raumplanung
Raumplaner FSU

551/002/300/02/Richtplantext_200402.docx

Einleitung

Inhalt

Allgemein

Der Kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde Wuppenau räumlich entwickeln soll. Er berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Raumplanung der angrenzenden Gemeinden der Region. Der kommunale Richtplan ist ein wichtiges Führungs- und Koordinationsinstrument der Gemeindebehörde sowie des Ressorts Orts- und Raumplanung und ist behördenverbindlich. Er hat einen Planungshorizont von etwa 25 Jahren. Der Richtplan ist kein statisches Planungsinstrument, sondern kann bei Bedarf ergänzt werden.

Bestandteile

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Wuppenau setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Richtplankarte 2013 mit Ergänzung 2019
- Richtplantext Ergänzung 2019
- Erläuternder Bericht (Teil des Planungsberichts)

Der Richtplan 2013 wurde am 30. April 2014 genehmigt. Die Ergänzung 2019 umfasst insbesondere das Thema Innenentwicklung.

Erläuterungen

Den Richtplaninhalten werden je nach Verbindlichkeit und Dringlichkeit folgende Koordinationsstände bzw. Realisationspunkte zugewiesen.

Koordinationsstand (KS)

- Planungsgrundsätze: Dies sind keine konkreten Handlungsanweisungen, sondern übergeordnete Ziele für ein bestimmtes Richtplanthema.
- Vororientierung (V): Es besteht Konsens über die Relevanz der Fragestellung, nicht aber über die Problemstellung.
- Zwischenergebnis (Z): Es besteht Konsens über die Problemstellung, nicht aber über die Massnahme.
- Festsetzung (F): Es besteht Konsens über die Massnahme. Diese ist räumlich weitestgehend koordiniert.

Realisierungszeitpunkt (RZ)

- Sofortmassnahme (S)
- Kurzfristig, innert 5 Jahren (K)
- Mittelfristig, innert 5 bis 15 Jahren (M)
- Langfristig, innert 15 bis 25 Jahren (L)
- Daueraufgabe (D)

S 1 Siedlung | Nutzung

S 1.1 Dimensionierung Siedlungsgebiet

Erläuterung

Der Sachbereich Nutzung legt die künftige Nutzung des Gemeindegebietes fest. Die zukünftige Entwicklung soll im ersten Schritt innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes stattfinden.

Die Gemeinde Wuppenau wird im Raumkonzept Thurgau der Kulturlandschaft zugeteilt. Mit 33 Raumnutzern pro Hektare (RN/ha) liegt die Gemeinde knapp über der geforderten Minstdichte von 32 RN/ha. Da die Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) mit 96 % unter der Auslastungsgrenze von 100 % liegt, ist eine Siedlungserweiterung im Grundsatz nur mit Flächenausgleich möglich. Ein Anpassungsbedarf der Richtplanflächen besteht gemäss kantonalem Richtplan nicht. Damit werden weiterhin 2.6 ha Richtplangebiet in Wuppenau und Hosenruck ausgewiesen.

Festlegung

Die Siedlungsentwicklung soll in erster Linie mit der Aktivierung von Potenzialen im Dorfkern, inneren Baulandreserven und baulicher Verdichtung im Bestand erfolgen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Ist ein Bedarf an zusätzlicher Bauzone vorhanden und die Auslastung der WMZ-Flächen über 100 % können Richtplanflächen dem Baugebiet zugewiesen werden. Dabei müssen die Flächen für die Bebauung gesichert sein.

Festsetzung | Mittel- bis Langfristig

Beteiligte | Federführung

– Gemeinderat

Verweis Grundlage

– Kantonaler Richtplan Kap. 1.1 / 1.4 / 1.5

Dokumentationen

– Raum-Plus, Stand 2018

Stand

– Entwurf 11. März 2020

S 1.1.1 Pferdesportzone Rudenwil West

Erläuterung	<p>Am westlichen Ortsrand von Rudenwil besteht ein Betrieb mit Pferdehaltung. Dieser liegt teilweise in der Weilerzone und der Landwirtschaftszone. Es ist geplant, die Anlage um eine zusätzliche Pferdesporthalle mit Untergeschoss (21x41 m) zu ergänzen. Dazu soll die ganze Anlage inkl. der Fläche für die neue Pferdesporthalle in die Zone für Pferdesport umgezont werden. Projektunterlagen auf Stufe Vorprojekt für die Pferdesporthalle sind bereits vorhanden.</p> <p>Die genaue Lage der neuen Halle und die Abgrenzung der zukünftigen Spezialzone sind offen.</p>
Festlegung	<p>Die gesamte Anlage soll in die Zone für Pferdesport umgezont werden. Dazu ist ein konkretes Projekt erforderlich.</p> <p><i>Zwischenergebnis Mittelfristig</i></p>
Beteiligte Federführung	– Gemeinderat
Verweis Grundlage	–
Dokumentationen	– Vorprojekt Neubau Pferdesporthalle
Stand	– Entwurf 11. März 2020

S 1.2 Weilergebiete

Erläuterung	<p>Die Gemeinde Wuppenau gliedert sich nebst den beiden Dörfern Wuppenau und Hosenruck in zahlreiche, ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Weiler und Kleinsiedlungen. Die grösseren Siedlungen sind heute planungsrechtlich als Weilerzonen ausgedehnt. Mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat im 2018 wurde festgehalten, dass die thurgauischen Weilerzonen nicht den Bundesvorschriften entsprechen und diese daher überprüft werden müssen.</p> <p>Der Kanton hat zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Dabei wurden die Weiler und Kleinsiedlungen überprüft und Triage vorbereitet für Gebiete, welche in die ordentliche Bauzone kommen und in solche die ins Nichtbaugesamt zurückzustufen sind. Solange auf Kantonsebene die neuen rechtlichen Grundlagen noch offen sind, sollen keine Anpassungen im Zonenplan erfolgen.</p> <p>Für das Siedlungsgebiet und die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Wuppenau sind die Weiler und Kleinsiedlungen von zentraler Bedeutung. Namentlich mit der Strukturveränderung in der Landwirtschaft werden diese Siedlungen zunehmend durch nicht von der Landwirtschaft lebende Personen bevölkert. Diese bilden aber einen wichtigen Teil der Wuppenauer Bevölkerung. Ebenso werden viele landwirtschaftliche Bauten, welche die Siedlungen prägen, nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck benötigt.</p>
Festlegung	<p>Die bestehenden Weiler sind weitgehend dem Siedlungsgebiet (Dorfzone) zuzuweisen. Dabei sind die Abgrenzungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. <i>Zwischenergebnis Kurzfristig</i></p> <p>Für Weiler welche neu als Erhaltungszone gelten werden, sollen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden <i>Vororientierung Kurzfristig</i></p> <p>Zur Sicherung der sachgerechten Erschliessung von Weilern und Siedlungsgruppen müssen Bauten und Anlagen der erforderlichen Versorgungseinrichtungen zulässig sein, notfalls als standortgebundene Bauten nach Art. 24 RPG. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i></p>
Beteiligte Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat
Verweis Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> –
Dokumentationen	<ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung Kleinsiedlungen Kanton Thurgau November 19
Stand	<ul style="list-style-type: none"> – Entwurf 13. März 2020

S 2 Siedlung | Gestaltung

S 2.1 Innenentwicklungsgebiete

Erläuterung

Im Zuge der Innenentwicklung und der angestrebten baulichen Verdichtung erhalten die Siedlungsqualität und Siedlungsgestaltung eine wesentlich höhere Bedeutung. Ebenso ist den Aussen- und Freiräumen vermehrt Beachtung zu schenken. Die Gestaltung des öffentlichen Raumes ist eines der prägnantesten Erkennungsmerkmale eines Dorfes. Dazu gehören insbesondere der Strassen- und öffentliche Freiraum.

Im Umgang mit der Innenentwicklung können verschiedene Strategien verfolgt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Gebieten mit Potenzial zur «Weiterentwicklung» oder «Umstrukturierung». Dabei handelt es sich um unbebaute oder teilweise bebaute Areale innerhalb des Siedlungsgebietes. Diese Gebiete bieten die Möglichkeit, das Dorf zu erneuern und aufzuwerten. Entsprechend haben sich die Projekte gut in das bestehende Ortsbild einzufügen und die Identität der Dörfer zu unterstützen. Um früh im Planungsprozess wichtige ortsbauliche Grundsätze definieren zu können, wurde für wichtige Innenentwicklungsgebiete jeweils ein «Masterplan-Light» erarbeitet. Dieser hält die wichtigsten ortsbaulichen Merkmale einer zukünftigen Bebauung fest. Bei einzelnen Gebieten besteht bereits ein Gestaltungsplan.

Festlegung

Die nachfolgenden Gebiete werden als Innenentwicklungsgebiete bezeichnet und bei den mit * markierten Orte besteht bereits ein Gestaltungsplan oder es wird im Zonenplan Gestaltungsplanpflicht festgelegt.

- **S 2.1.1:** Wuppenau | Ortseingang West*
- **S 2.1.2:** Wuppenau | Brunnrietstrasse*
- **S 2.1.3:** Wuppenau | Dorfstrasse West
- **S 2.1.4:** Wuppenau | Dorfstrasse
- **S 2.1.5:** Wuppenau | Kindergarten-Lettenbergstrasse*
- **S 2.1.6:** Wuppenau | Wiesental*
- **S 2.1.7:** Wuppenau | Ortseingang Nord
- **S 2.1.8:** Wuppenau | Damm*
- **S 2.1.9:** Hosenruck | Hauptstrasse – Alpsteinstrasse
- **S 2.1.10:** Hosenruck | Käsereistrasse

Festsetzung | mittel- bis langfristig | S 2.2

Bei Entwicklungsabsichten in Innenentwicklungsgebieten kann der Gemeinderat bei Bedarf auch bei den anderen Gebieten eine Gestaltungsplanpflicht erlassen.

Festsetzung | mittel- bis langfristig

Bei Entwicklungsabsichten in Innenentwicklungsgebieten ist der jeweilige Masterplan-Light in seinen Grundsätzen zu berücksichtigen oder ein gleichwertiger Vorschlag vorzulegen. Dies gilt für folgende Gebiete:

- **S 2.1.1:** Wuppenau | Ortseingang West
- **S 2.1.2:** Wuppenau | Brunrietstrasse
- **S 2.1.3:** Wuppenau | Dorfstrasse West
- **S 2.1.4:** Wuppenau | Dorfstrasse
- **S 2.1.6:** Wuppenau | Wiesental
- **S 2.1.7:** Wuppenau | Ortseingang Nord
- **S 2.1.9:** Hosenruck | Hauptstrasse – Alpsteinstrasse
- **S 2.1.10:** Hosenruck | Käsereistrasse

Vororientierung | mittel- bis langfristig | S 2.2

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Grundeigentümer

Verweis Grundlage

- Masterpläne-Light vom 11. März 2020
- Arbeitshilfe Innenentwicklung, Kanton Thurgau vom März 2017

Stand

- Entwurf 11. März 2020

S 2.2 Gestaltung Dorfkern

Erläuterung	<p>Der Kreuzungsbereich Nollenstrasse – Dorfstrasse mit den allseitig markanten Gebäuden und den stattlichen Bäumen wird als Dorfkern wahrgenommen und ist daher identitätsstiftend und in seiner Wirkung wichtig für das Dorf. Flankiert von der Kirche im Osten, dem ehemaligen Restaurant Löwen im Westen und den beiden Gebäuden im Norden und Süden ist das Potenzial für eine Aufwertung zum optischen Dorfplatz vorhanden. Das Gebäude im Süden ist nicht geschützt und kann ersetzt werden. Dabei ist der Vorplatz ein wichtiges Element für die Platzsituation.</p> <p>Die Identität des Dorfes, insbesondere die prägenden Bauten, Plätze und die Bepflanzung mit Einzelbäumen, sollen erhalten und gestärkt werden. Dabei ist hauptsächlich der räumliche Eindruck für die Qualität des Platzes wichtig. Deshalb soll der Strassenraum stärker als Platzraum wahrgenommen werden. Für die Umgestaltung soll ein einfaches Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK-Light) über den Kantonsstrassenabschnitt und den Kreuzungsbereich zur Dorfstrasse erarbeitet werden. Dabei ist auch der «Masterplan-Light» für das Gebiet Ortseingang Nord zu beachten.</p>
Festlegung	<p>Für die Nollenstrasse ist für den Abschnitt durch den Dorfkern und den Kreuzungsbereich «Dorfstrasse» zusammen mit dem Kanton ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK-Light) zu erarbeiten.</p> <p><i>Vororientierung kurzfristig S 2.1.3</i></p> <p>Die bezeichnete Platzsituation im Kreuzungsbereich soll als optischer Raum erhalten und im Bereich der Parzelle Nr. 412 mittels Baulinien als Freiraum gesichert werden.</p> <p><i>Festsetzung kurzfristig S 2.1.3</i></p>
Beteiligte Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat – Kanton Thurgau (Tiefbauamt) – Grundeigentümer
Verweis Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Masterplan-Light vom 11. März 2020
Dokumentationen	<ul style="list-style-type: none"> –
Stand	<ul style="list-style-type: none"> – Entwurf 11. März 2020

S 2.3 Erschliessungsprogramm

Erläuterung	<p>Einzelne unbebaute Flächen sowie die beiden zukünftigen Siedlungsgebiete im Dorf Wuppenau sind derzeit noch ungenügend erschlossen. Damit diese möglichst optimal an das Strassennetz angeschlossen werden können, wird die Erschliessung im übergeordneten Kontext festgelegt und die Anbindung der Erschliessung an das übergeordnete Strassennetz schematisch aufgezeigt. Die arealinterne Verkehrserschliessung soll auf die Bebauung abgestimmt werden.</p> <p>Für den Ausbau des Dammwegs zur Erschliessung des Entwicklungsgebiets Damm liegt die Zusicherung der katholischen Kirchgemeinde Wuppenau vor. Für den nördlichen Teil (2. Etappe) ist die Zufahrtslösung östlich des Dorfmarkts geregelt.</p>
Festlegung	<p>Die Anbindung der unerschlossenen Siedlungsflächen Damm und Lätten ans bestehende Strassen werden in der Richtplankarte mit Richtungspfeilen angedeutet. Diese sind wegleitend. <i>Zwischenergebnis Mittelfristig S 2.1</i></p> <p>Die Erschliessung der Gebiete ist wie folgt vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Damm, Wuppenau (Bauzone), Strasse Hauptzugang, Werkleitungen ab 2028 – Damm, Wuppenau (Richtplangebiet), Strasse Feinerschliessung, Werkleitungen ab 2030 – Alpsteinstrasse, Wuppenau (Parzelle Nr. 825, Richtplangebiet), Strasse Feinerschliessung, Werkleitungen ab 2030 – Neubruch Süd, Hosenruck (Richtplangebiet), Planung, Strasse Haupterschliessung, Werkleitungen ab 2030 – Lätten, Wuppenau (Parzelle Nr. 425, Richtplangebiet), Strasse Hauptzugang, Werkleitungen ab 2035 – Leubergstrasse Süd, Hosenruck (Richtplangebiet), Strasse Feinerschliessung, Werkleitungen ab 2035 <p><i>Festsetzung Daueraufgabe S 1.1 und S 2.1</i></p>
Beteiligte Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat – Kanton Thurgau (Tiefbauamt) – Grundeigentümer
Verweis Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Erschliessungsprogramm nach Art. 19 RPG – Situationskizze vom 11. März 2020
Dokumentationen	<ul style="list-style-type: none"> – Zusicherung Ausbau Dammweg der Kath. Kirchgemeinde vom 2020.
Stand	<ul style="list-style-type: none"> – Entwurf 11. März 2020

L 1 Landschaft

L 1.1 Vorrang Landschaft / Vernetzungskorridor

Erläuterung

Die Gebiete beim Greutensberg und um Hosenruck sind im kantonalen Richtplan als Gebiet mit Vorrang Landschaft festgesetzt. Die Struktur und Eigenart der Gebiete mit Vorrang Landschaft sind gemäss kantonalem Richtplan zu erhalten. In diesen Gebieten sind entsprechend ihrem Schutzbedürfnis erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von bewilligungspflichtigen baulichen Eingriffen zu stellen. Diese Flächen sind bereits im rechtskräftigen Zonenplan der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Damit ist der Erhalt der prägenden Landschaftsräume grundeigentümerverbindlich sichergestellt.

Über das Gemeindegebiet von Wuppenau führen folgende Vernetzungskorridore:

- Nr. 502 Nieselberg - Hartenau
- Nr. 503 Leuberg - Mettlen
- Nr. 504 Hosenruck - Heiligkreuz

Der Erhalt und Nutzen der Vernetzungskorridore ist nur möglich, wenn Schwachstellen und Hindernisse beseitigt werden und Tiere genügend Trittsteine (Deckungen) finden. Im kantonalen Richtplan wird die Strasse Wuppenau - Rossrüti als Ausbreitungshindernis aufgeführt.

Festlegung

Die schützenswerten Landschaften sollen in ihrer natürlichen Gestalt erhalten bleiben und gefördert werden. Die Landschaft soll der Bevölkerung als Erholungsraum erhalten bleiben. Ebenfalls soll sie den einheimischen Tieren und Pflanzen als vielfältiger Lebensraum dienen.

Festsetzung | Daueraufgabe | E 2.2

In den Vernetzungsgebieten sind bei baulichen oder nutzungsmässigen Veränderungen ökologische Vernetzungsmassnahmen zu prüfen und die betreffenden Landwirte bei deren Umsetzung zu unterstützen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat

Verweis Grundlage

- Vernetzungskorridore Amt für Raumentwicklung

Dokumentationen

-

Stand

- Entwurf 11. März 2020

L 1.2 Schutzplan

Erläuterung	<p>Der nicht besiedelte Landschaftsraum dient nebst der landwirtschaftlichen Nutzung und der Naherholung hauptsächlich den Tieren und Pflanzen als Lebensraum. Der Landschaftsraum von Wuppenau ist durch vielfältige und kleinräumige Wald- und Hügelpartien geprägt und weist grosse landschaftliche Qualitäten auf.</p> <p>Der grundeigentümergebundene Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte wird aktuell überarbeitet. Zur einfacheren Anwendbarkeit wird der Schutzplan in den Teil Natur und Kultur entflechtet. Im Schutzplan werden Natur- und Kulturobjekte sowie erhaltenswerte Landschaftsflächen unter grundeigentümergebundene Schutz gestellt. Der Schutzplan soll periodisch auf seine Aktualität überprüft werden.</p>
Festlegung	<p>Der Gemeinderat setzt sich für die Erhaltung bestehender ökologisch wertvoller, landschafts- oder ortsbildprägender Naturobjekte ein. Dafür wird das Natur- und Landschaftsinventar als Grundlage aktualisiert.</p> <p><i>Festsetzung / Daueraufgabe</i></p>
Beteiligte Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat
Verweis Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzplan vom 16.08.2004 / Entwurf Schutzplan 2020 – Natur- und Landschaftsinventar vom ...
Dokumentationen	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege
Stand	<ul style="list-style-type: none"> – Entwurf 11. März 2020

V 1 Verkehr

V 1.1 Langsamverkehr

Erläuterung

Die Gemeinde Wuppenau verfügt innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebietes über ein weiträumiges Langsamverkehrsnetz. Über das Gemeindegebiet führen übergeordnete Langsamverkehrsverbindungen, namentlich der kantonale Radweg Romanshorn – Wil, die kantonale Alltagsradwegnetzverbindung Mettlen – Wil sowie Wanderwege nach Bischofszell, Weinfeldern und Wil.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die Schulwege. Das Schulwegnetz, welches aufgrund der zahlreichen Weiler für Velos ausgelegt ist, verbindet alle Dörfer und Weiler im Einzugsgebiet der Volksschulgemeinde Nollen. Für das Schulwegnetz wurden die Gefahrenstellen analysiert und Massnahmen zu deren Verbesserung ausgearbeitet.

Festlegung

Die Sicherheit auf Schulwegen und Velowegen soll erhöht werden. Bei Strassensanierungen sind die Bedürfnisse des Langsamverkehrs ausreichend zu berücksichtigen, damit sichere und komfortable Verbindungen erstellt werden können.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Tiefbauamt)

Verweis Grundlage

- Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017

Dokumentationen

- Schulwegsicherheit VSG Nollen: Analyse von Gefahren und Massnahmenkatalog, September 2018

Stand

- Entwurf 11. März 2020

V 1.2 Veloabstellanlagen

Erläuterung	Neben einem dichten, sicheren und komfortablen Veloverkehrsnetz sind gut ausgestattete Veloabstellplätze für die Förderung des Langsamverkehrs ebenfalls wichtig. In der Gemeinde Wuppenau sind Veloabstellplätze insbesondere an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie den Haltestellen des VSG-Schulbusses erwünscht, damit Personen und Schüler aus den nicht ÖV-erschlossenen Weilern mit dem Velo zur nächsten Bushaltestelle fahren können.
Festlegung	In der Nähe der Bushaltestellen und den Haltestellen des VSG-Schulbusnetzes sind angemessen ausgestattete Veloabstellanlagen zu prüfen und gegebenenfalls zu realisieren. <i>Festsetzung kurzfristig</i>
Beteiligte Federführung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat – Volksschulgemeinde Nollen – Abteilung öffentlicher Verkehr Kanton Thurgau
Verweis Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Langsamverkehrskonzept Thurgau, April 2017, Nr. ER-05, ER-06 – Merkblätter Veloparkierung, kantonales Tiefbauamt
Dokumentationen	–
Stand	– Entwurf 11. März 2020

V 1.3 Lärmsanierungsprojekt

Erläuterung	Für alle Kantonsstrassen hat das kantonale Tiefbauamt ein Lärmsanierungskonzept ausgearbeitet. Dieses zeigt die notwendigen und geeigneten Massnahmen zur Einhaltung der geltenden Lärmgrenzwerte auf. Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt beim Kanton.
Festlegung	Das Lärmsanierungsprojekt ist bei Vorhaben entlang der Kantonsstrassen zu beachten. <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Beteiligte Federführung	– Kanton Thurgau (Tiefbauamt)
Verweis Grundlage	–
Dokumentationen	– Lärmsanierungsprojekt des kantonalen Tiefbauamts 2018
Stand	– Entwurf 11. März 2020

E 1 Versorgung und Entsorgung

E 1.1 Unterhalt Werke / Strassen und Bäche

Erläuterung

Für die Weiterentwicklung und den Unterhalt der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verfügt die Gemeinde über folgende Planungsinstrumente:

- Genereller Wasserplan (GWP);
- Genereller Entwässerungsplan (GEP);
- Strassenkataster für Gemeindestrassen, für jährlich festzulegende Strassensanierungen innerhalb des Budgetrahmens;
- Strassenkataster für Flurstrassen, für jährlich festzulegende Strassensanierungen innerhalb des Budgetrahmens;
- Bachkataster und Bachunterhaltskonzept;
- Unterhaltsplan Strassenentwässerung;
- Entsorgung von Abfällen.

Mit diesen Planungsinstrumenten kann der Unterhalt der Werke und Strassen proaktiv geplant werden. Durch den regelmässigen Unterhalt sollen aufwändige Schadenfälle verhindert werden. Der Unterhalt soll mit einem jährlichen Budgetrahmen, wo sinnvoll, proaktiv angegangen werden.

Festlegung

Die Instrumente zur Planung des Unterhalts sind aktuell zu halten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Gemeinde

Verweis Grundlage

- Generelles Wasserplan (GWP)
- Genereller Entwässerungsplan (GEP)
- Strassenkataster für Gemeindestrassen
- Strassenkataster für Flurstrassen
- Bachkataster und Bachunterhaltskonzept
- Unterhaltsplan Strassenentwässerung
- Plan der Unterflurcontainer-Standorte (UFC)

Dokumentationen

–

Stand

- Entwurf 11. März 2020

E 1.2 Abwasser

Erläuterung

Über 80 % des Abwassers der Gemeinde Wuppenau wird der ARA Zuzwil zugeführt. Dabei gilt der Grundsatz, dass möglichst wenig Abwasser abgeführt werden soll. Entsprechend soll Meteorwasser, wenn immer möglich, versickert oder einem Vorfluter zugeführt werden. Dies bedingt ein Trennsystem. In Wuppenau besteht überwiegend ein Mischsystem, da in der früheren gemeindeeigenen ARA möglichst viel Wasser zugeführt werden musste. Neu sollen die Kanalisationen als Trennsystem ausgeführt werden.

Das Abwasser von den Strassen soll ebenfalls nicht mehr in das Abwassersystem geleitet werden. Mit dem Kanton wurde deshalb ein Vertrag abgeschlossen, dass bei Strassenprojekten von Kantonsstrassen das Strassenwasser nicht mehr in die Abwasserkanalisation geleitet werden soll.

Festlegung

Im Einzugsgebiet der ARA Zuzwil sollen, wo möglich und verhältnismässig, Trennsysteme eingeführt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Gemeinde setzt sich bei Strassenbauprojekten des Kantons dafür ein, dass das Strassenwasser nicht mehr in die Abwasserkanalisation zugeführt wird.

Festsetzung | Daueraufgabe

Bei Strassenbauprojekten der Gemeinde wird angestrebt, dass das Strassenwasser nicht in die Abwasserkanalisation zugeführt wird.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Gemeinderat
- Kanton Thurgau (Tiefbauamt)

Verweis Grundlage

- Vereinbarung Strassenentwässerung vom 22. Januar 2020 mit Anhang Entwässerung Kantonsstrasse, Anhang zur Vereinbarung vom 21. November 2019

Dokumentationen

- Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Stand

- Entwurf 11. März 2020

E 2 Energieversorgung

E 2.1 Elektrizitäts-Versorgungsplan

E 2.2 Windkraftanlagen

Erläuterung

Windkraftanlagen werden zwischen Kleinwindanlagen und Grosswindanlagen unterschieden. Als Kleinwindanlage gelten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 30.0 m von der Rotor spitze bis zum lotrecht darunterliegenden Terrain.

Das Gebiet zwischen Braunau und Wuppenau wird im kantonalen Richtplan als Potenzialgebiet für Grosswindkraftanlagen (> 30.0 m Gesamthöhe) festgesetzt (Richtplanänderung RRB 18.06.19, Stand Juni 19, Genehmigung Grosser Rat noch ausstehend). Die Erhebung des Greutensbergs zeichnet sich insbesondere durch die charakteristischen Weiler und Höfe, welche zwischen den Waldpartien liegen, aus. Das Gebiet ist ein regional wichtiges Naherholungsgebiet mit zahlreichen beliebten Wanderwegen. Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet richtigerweise als Gebiet mit Vorrang Landschaft bezeichnet. Eine Grosswindanlage würde diese Landschaft erheblich beeinträchtigen. Zudem wären die Abstände zu den Weilern und Kleinsiedlungen zu gering. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Lärmemissionen und den Infraschall (tieffrequenter Schall) problematisch. Für diese gibt es derzeit Grenzwerte, welche insbesondere für Anlagen auf dem Meer oder in unbesiedelten Gebieten festgesetzt wurden. Für Anlagen in dicht besiedelten Gebieten, wie es im Gebiet Greutensberg der Fall wäre, müssten neue Grenzwerte festgelegt werden, damit keine Beeinträchtigung der Kleinsiedlungen vorliegt.

Für Windkraftanlagen sind eine Zonenplanänderung und ein Gestaltungsplan notwendig.

Festlegungen

Im Gebiet Greutensberg zwischen Braunau und Wuppenau dürfen höchstens Grosswindanlagen realisiert werden, welche die landschaftliche Qualität sowie die Wohn- und Lebenssituation der bestehenden Besiedlung nicht übermässig beeinträchtigen und unter den noch zu definierenden Grenzwerten liegen. Grenzwerte sind insbesondere festzulegen für folgende Bereiche:

- Schall: Emission für menschlich hörbaren Schall an der Turbine, Immission am Objekt im Siedlungsgebiet
- Schall: Emission im Infra Bereich an der Turbine, Immission am Objekt im (Klein-) Siedlungsgebiet
- Lichtblinkanlagen / Lichtverschmutzung vom Betrachter in (Klein-) Siedlungsgebieten
- Architektonische Wirkmächtigkeit vom Betrachter in (Klein-) Siedlungsgebieten (Sichtwinkel)
- Schattenwurf von Rotorblättern im (Klein-) Siedlungsgebiet
- Abstand zu Kleinsiedlungen mit mehreren Wohneinheiten

Zwischenergebnis | Daueraufgabe | L 1.1

Die Gemeinde kann Abstandsvorschriften für Windkraftanlagen im Baureglement erlassen.

Festsetzung | Kurz- bis mittelfristig

Der Gemeinderat wird keine Zone für Windkraftanlagen ausscheiden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte | Federführung

- Gemeinde
- Kanton (Amt für Raumentwicklung)

Verweis Grundlage

- Infoveranstaltung zu Windkraftanlagen vom 5. Dezember 2018 (Mitwirkungsveranstaltung vom Kanton)

Dokumentationen

–

Stand

- Entwurf 11. März 2020